

## Den Mitgliedern des AfBJS



THÜR. LANDTAG POST  
05.04.2024 13:47  
2491/24

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.  
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

- Ausschließlich per E-Mail -

### Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
in Thüringen e.V.**  
Arnstädter Str. 50  
(Eingang Humboldtstraße)  
99096 Erfurt

E-Mail: [info@liga-thueringen.de](mailto:info@liga-thueringen.de)  
Internet: [www.liga-thueringen.de](http://www.liga-thueringen.de)  
Telefon: (0361) 511499-0

Erfurt,  
05.04.2024

## Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des Freistaates

(Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen | Drs.: 7/6576)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Es ist festzustellen, dass die vom Landtag eingeräumte Bearbeitungszeit zum wiederholten Male für eine fachlich fundierte und umfassende Stellungnahme zu knapp bemessen ist und damit der Eindruck entstehen kann, dass eine Beteiligung von Interessensvertretungen ausschließlich formal durchgeführt wird. Eine pragmatische Möglichkeit den Bearbeitungszeitraum auszubauen, ist der Vorabversand der Unterlagen per E-Mail. Dies wurde durch die LIGA bereits mehrfach an den Landtag herangetragen. Der Versand des Anhörungsverfahrens per Post nahm in diesem konkreten Fall 5 von 13 Arbeitstagen (38,5 %) bis zum Fristende in Anspruch. Der online-Versand der Unterlagen zum Anhörungsverfahren direkt nach der Ausschusssitzung würde den Anzuhörenden wertvolle Arbeitstage zur Bearbeitung und zur Erstellung einer fachlich fundierten und umfassenden Stellungnahme verschaffen. Wir bitten mit Nachdruck die Frage des Versandes der Unterlagen bei Anhörungsverfahren vorab per E-Mail nochmals zu prüfen und zu ermöglichen.

## **Artikel 1 Änderungen des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz**

Die LIGA begrüßt die Anhebung der gesetzlichen Mindestfördersummen in § 15b, § 18 Abs. 2 und § 19a Abs. 3. Die Einfügung des Satzes zur jährlichen Überprüfung der Fördersumme und zur Information an den zuständigen Ausschuss des Landtags bietet aus Sicht der LIGA die Möglichkeit, die jährlichen Mindestsummen schneller anzupassen.

Aufgrund des langwierigen Erarbeitungsprozesses müssen die im Gesetzentwurf festgeschriebenen Summen zwingend überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Die Kosten sind seit November 2022 (Zeitpunkt des ersten Anhörungsverfahrens) weiter gestiegen. Gerade vor dem Hintergrund der schwierigen Verhandlungen zum Landeshaushalt der vergangenen Jahre und der aufgrund der Landtagswahlen voraussichtlich herausfordernden Verhandlungen zum Landeshaushalt 2025 kann das Land damit ein wertvolles Signal zur Bedeutung der Angebote für junge Menschen aussenden.

## **Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der Familienförderung**

### Zu § 4 Abs. 1

Die LIGA begrüßt die gesetzliche Anpassung der gesetzlich festgeschriebenen Förderhöhe auf mindestens 17.598.000 Euro für die Umsetzung des Landesprogramms solidarisches Zusammenleben der Generationen. Die Anpassung der Förderhöhe ermöglicht eine höhere Planungssicherheit bei Kommunen und bei freien Trägern, deren Angebote im Wesentlichen über die regionale Familienförderung finanziert werden. Darüber hinaus erwartet die LIGA, dass durch die Erhöhung der Förderung die integrierte fachspezifische Planung in den Landkreisen und kreisfreien Städten qualitativ ausgebaut wird und eine an den Familien orientierte soziale Infrastruktur in sich gestärkt und bedarfsgerecht weiterentwickelt wird.

Die LIGA begrüßt die Ergänzung des neuen Satzes 2 als ersten Schritt in Richtung Dynamisierung, diese ist wesentlich für die Planungen bei den öffentlichen und freien Trägern. Gleiches gilt für § 5 Abs. 4.

### Zu § 5 Abs. 4

Die LIGA begrüßt, dass über den Änderungsantrag eine Mindestfördersumme für die überregionale Familienförderung gesetzlich verankert werden soll. Dies erleichtert die zielgerichtete fachliche Planung und Fortschreibung des Landesfamilienförderplans und führt auch hier zu mehr Planungssicherheit. Dies war bereits 2018 im ersten Anhörungsverfahren zum "Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderung bei Stiftungen" eine Forderung der LIGA.

## **Zu den Fragestellungen in Anlage 5:**

### § 2 Begriff der Familie

Bereits 2018 hat die LIGA im Rahmen ihrer Stellungnahme zum "Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderung bei Stiftungen" die Familiendefinition begrüßt. "Familienleben kennt viele Erscheinungsformen und unterliegt dem sozialen Wandel. Aus dieser Perspektive begrüßen die LIGA-Verbände die getroffene Familiendefinition in dem Sinn, dass Familie eine Gemeinschaft ist, in der die Mitglieder

verbindlich und generationsübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen". (LIGA-STN Art.2 ThürFamFöSiG 16.11.2018).

Die LIGA steht dafür ein, dass die gesellschaftliche Akzeptanz und Anerkennung vielfältiger Familienformen erhöht wird. Die Erfahrungen der regionalen und überregionalen Familienförderung zeigen, dass der erweiterte Familienbegriff dazu geführt hat, die realen Bedarfe vor Ort umfassender abzubilden. Wir sehen bzgl. des Familienbegriffs aus den o.g. Gründen keinen Änderungsbedarf.

#### § 4 Abs. 1

Aufgrund der qualitativ weiterentwickelten Förderpläne vor Ort, der Weiterentwicklung des Landesprogramms solidarisches Zusammenleben der Generationen und der Dynamisierung von Personal-, Sach- und Verwaltungskosten ist ein Mehrbedarf von mindestens 17.598.000 Euro erforderlich.

#### § 4a neu Landesfamilienrat

Grundsätzlich steht die LIGA einer gesetzlichen Verankerung und der Konkretisierung der Befugnisse des Landesfamilienrats offen gegenüber.

Aus unserer Sicht ergeben sich folgende Vorteile:

- vergleichbare Strukturen zum LJHA und zu LSZ-Gremien auf Kreis- bzw. Stadtebene
- mehr Transparenz im Verfahren und in der Beschlussfindung des Landesfamilienförderplans
- vielfältigere Beteiligungsmöglichkeiten
- höhere Verbindlichkeit der Mitglieder des Landesfamilienrates an der Mitwirkung der Landesfamilienförderplanung
- Beratungsfunktion der Landesregierung in den speziellen Belangen von Familien

Aus Sicht der LIGA ergeben sich folgende Nachteile:

- Verzahnung mit dem Landesjugendhilfeausschuss bindet Kräfte, ggf. entstehen Parallelstrukturen
- LJHA und Landesfamilienrat haben eine gemeinsame Schnittmenge. Wie kann zu dieser Schnittstelle bei verschiedenen Themen eine Einigung erfolgen, um z.B. einen Beschluss herbeizuführen?
- Stimmgewichtung und Anzahl der zu berufenden Mitglieder sind sehr breit gefasst, daher viele Vertreter\*innen, Abstimmungsprozesse werden langwieriger
- in der Aufzählung § 4a fehlt aus unserer Sicht die Vernetzung mit anderen Ministerien und Ressorts z.B. TMIL, TMBJS etc.
- Das hohe Arbeitsvolumen braucht entsprechende Strukturen in der Verwaltung
- aufgrund der Zusammensetzung der Mitglieder im Landesfamilienrat und des zu beplanenden Förderbereichs existiert eine hohe Anzahl an befähigten Mitgliedern
- die Gewichtung der Besetzung muss geprüft werden

Um den Landesfamilienrat gesetzlich stärker zu verankern, in einer Analogie zum Landesjugendhilfeausschuss, benötigt es eine stärkere Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Entwurf. An dieser Stelle hätten wir uns gewünscht, im Vorfeld in die Diskussion eingebunden zu werden.

§ 5 Abs. 2 Satz 2.

Wir begrüßen eine gesetzlich verankerte jährliche Mindestfördersumme für die überregionale Familienförderung als Minimalkonsens. Die LIGA fordert neben der Mindestfördersumme eine Dynamisierungsklausel, analog unserer Stellungnahme vom 16.11.2018, einzufügen.

§ 6

In Bezug auf die in § 6 benannten anerkannten Familienverbände und Familienorganisationen stellt sich uns die Frage, wie und durch wen eine Anerkennung erfolgt, da es ein solches Verfahren in Thüringen nicht gibt. Die Festsetzung der jährlichen Förderung der Familienverbände und Familienorganisationen begrüßen wir grundsätzlich. Die Förderung des Dachverbandes (AKF) in dieser Höhe ist aus unserer Sicht nicht notwendig, da die Förderung in Höhe von 15.000 Euro auskömmlich ist.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer